

Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 15.05.2012:
Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage auf betrieblicher Übung
- 2** BAG-Entscheidung vom 15.11.2011:
Klarstellende Tarifregelung - Zusammentreffen von Pension und Betriebsrente
- 3** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 14.03.2012: Tatsächlicher Dienstantritt als für die Bestimmung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung maßgeblichen "Beginn des Dienstverhältnisses"
- 4** FG Thüringen – Entscheidung vom 16.02.2012:
Rückstellung für Pensionszusage an bereits 62-jährigen Gesellschafter-Geschäftsführer als verdeckte Gewinnausschüttung
- 5** Hessisches FG – Entscheidung vom 19.01.2012:
Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Ansammlung von Wertguthaben auf Zeitwertkonto
- 6** SG Mainz – Entscheidung vom 13.07.2012: Kein Rentenanspruch wegen eingeschränkter Vermittelbarkeit
- 7** OLG Brandenburg – Entscheidung vom 28.08.2012: Abtretung von Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag
- 8** OVG Lüneburg – Entscheidung vom 03.02.2012:
Kein Beitragsverweigerungsrecht bei vermeintlich fehlerhafter Mittelverwendung durch ein berufsständisches Versorgungswerk
- 9** VG Frankfurt a. M. – Entscheidung vom 22.08.2012: Hessen muss Oberstaatsanwalt über die gesetzliche Altersgrenze hinaus beschäftigen

Rechtsanwendung

- 1** Sozialversicherung:
Voraussichtliche Rechengrößen 2013
- 2** OFD Rheinland vom 12.09.2012 - Kurzinformation LSt-Außen dienst Nr. 05/2012 (DStR 2012, 2187): Zufluss von Arbeitslohn beim Gesellschafter-Geschäftsführer
- 3** Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung

Ueckermann / Fuhrmanns / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 15.05.2012: Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage auf betrieblicher Übung

Zu Fragen des Zusammenspiels von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung und der Rechtsfigur der betrieblichen Übung fasste das BAG in seinem Urteil vom 15.05.2012 folgende Leitsätze (BAG vom 15.05.2012 - 3 AZR 610/11 -, BeckRS 2012, 73169):

1. Nach § 1b Abs. 1 Satz 4 BetrAVG kann ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage auf betrieblicher Übung beruhen. Die bindende Wirkung einer betrieblichen Übung tritt auch gegenüber Arbeitnehmern ein, die zwar unter Geltung der Übung im Betrieb gearbeitet, selbst aber die Vergünstigung noch nicht erhalten haben, weil sie die nach der Übung erforderlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt haben.

2. Vereinbart der Arbeitgeber über Jahre hinweg vorbehaltlos mit allen Arbeitnehmern nach einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen Versorgungsrechte, ist er aufgrund betrieblicher Übung verpflichtet, die Versorgungsrechte auch mit anderen Arbeitnehmern zu vereinbaren, sofern sie die erforderliche Betriebszugehörigkeit erbracht haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

3. Nimmt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber im Klagewege auf Abgabe eines auf den Abschluss eines Versorgungsvertrages gerichteten Angebots in Anspruch, so besteht für diese Klage das erforderliche Rechtsschutzinteresse nur dann, wenn der Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse daran hat, dass die Versorgungsvereinbarung nicht schon mit der Rechtskraft des Urteils zustande kommt. Andernfalls ist die Klage auf Annahme eines entsprechenden Vertragsangebots des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber zu richten.

4. Ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage kann nach § 1b Abs. 1 Satz 4 BetrAVG aufgrund betrieblicher Übung entstehen. Die bindende Wirkung einer betrieblichen Übung tritt auch gegenüber dem Arbeitnehmer ein, der zwar unter der Geltung der Übung im Betrieb gearbeitet, selbst aber die Vergünstigung noch nicht erhalten hat, weil er die nach der Übung vorausgesetzten Bedingungen noch nicht erfüllte. Es ist deshalb unerheblich, ob der betreffende Arbeitnehmer selbst bisher schon in die Übung einbezogen wurde. Demzufolge kann ein Arbeitnehmer bereits mit Beginn seiner Beschäftigung beim Arbeitgeber von einer

betrieblichen Übung erfasst werden.

5. Will der Arbeitgeber verhindern, dass aus der Stetigkeit seines Verhaltens eine in die Zukunft wirkende Bindung entsteht, muss er einen entsprechenden Vorbehalt erklären. Dieser Vorbehalt muss klar und unmissverständlich kundgetan werden.

6. Bietet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern über Jahre hinweg vorbehaltlos nach einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit und bei Erfüllung bestimmter weiterer Voraussetzungen den Abschluss eines Versorgungsvertrages an, der ua. eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vorsieht, so ist er aufgrund betrieblicher Übung verpflichtet, allen anderen Arbeitnehmern, die die erforderliche Betriebszugehörigkeit und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, den Abschluss eines inhaltsgleichen Versorgungsvertrages anzubieten.

2 BAG-Entscheidung vom 15.11.2011: Klarstellende Tarifregelung - Zusammentreffen von Pension und Betriebsrente

Zur Fragen des Zusammentreffens von Pension und Betriebsrente fasste das BAG in seinem Urteil vom 15.11.2011 folgende Leitsätze (BAG vom 15.11.2011 - 3 AZR 113/10 -, BeckRS 2012, 67607):

1. Das Revisionsgericht hat bei seiner Beurteilung auch Tarifverträge zugrunde zu legen, die erst nach Abschluss der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren abgeschlossen wurden.

2. Führt eine tarifliche Norm zur rückwirkenden Beseitigung einer unklaren oder verworrenen Rechtslage, wird dadurch nicht in schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand einer etwa begünstigenden Rechtslage eingegriffen. Eine derartige Regelung verstößt nicht gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit.

3. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist nicht Teil des öffentlichen Dienstes iSv. § 55a I 1 und 2 Nr. 2 sowie II des Soldatenversorgungsgesetzes. Ihre Altersversorgung ist deshalb keine zusätzliche Alters- oder Hinterblie-

benenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Rahmen dieser Vorschrift die Soldatenpension mindern könnte. Die versorgungsrechtliche Bestimmung verbietet es deshalb auch nicht, die Kollision zwischen Pensionsansprüchen und Betriebsrentenansprüchen bei der DFS im VerstV 2009 zu regeln und pensionsberechtigte ehemalige Soldaten aus der an sich bestehenden betrieblichen Altersversorgung herauszunehmen.

4. Es verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, Versorgungs-berechtigte je nach ihrer anderweitigen Absicherung im Alter unterschiedlich zu behandeln.

3 **FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 14.03.2012: Tatsächlicher Dienstantritt als für die Bestimmung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung maßgeblichen "Beginn des Dienstverhältnisses"**

Im Zusammenhang der Teilwertbestimmung einer Pensionsverpflichtung fasste das FG Berlin-Brandenburg mit Datum zum 14.03.2012 folgende Entscheidung (FG Berlin-Brandenburg vom 14.03.2012 - 12 K 12081/09 -, BeckRS 2012, 95157):

Unter dem – für die Bestimmung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung maßgeblichen – "Beginn des Dienstverhältnisses" i. S. d. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2 und 3 EStG ist der tatsächliche Dienstantritt des Dienstverpflichteten beim Dienstberechtigten zu verstehen, und zwar auch dann, wenn für das Dienstverhältnis (noch) keine Vergütung gezahlt wird. Als Dienstverhältnis i. S. d. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG ist also auch ein unentgeltliches Rechtsverhältnis, insbesondere ein Auftragsverhältnis zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, anzusehen.

4 **FG Thüringen – Entscheidung vom 16.02.2012: Rückstellung für Pensionszusage an bereits 62-jährigen Gesellschafter-Geschäftsführer als verdeckte Gewinnausschüttung**

Zuführungen zur Pensionsrückstellung zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sieht das Thüringer FG in Übereinstimmung mit der BFH-Rechtsprechung als verdeckte Gewinnausschüttung an, wenn der Begünstigte zum Zeitpunkt der Pensionszusage bereits das 62. Lebensjahr vollendet hatte (FG

Thüringen vom 16.02.2012 - 1 K 368/11 -, BeckRS 2012, 95723). Das FG hält es jedoch für angebracht, dass der BFH zu der Frage Stellung nimmt, ob auch weiterhin für die steuerrechtliche Anerkennung von Pensionszusagen darauf abzustellen ist, ob diese dem Gesellschafter-Geschäftsführer vor Vollendung des 60. Lebensjahres gegeben wurden. Denn die Lebenserwartung sei in den letzten Jahrzehnten gestiegen und gehe mit einer höheren Leistungsfähigkeit älterer Jahrgänge einher. Außerdem sei auch schon teilweise in den Regelungen über die Versorgung der Beamten und Richter das Eintrittsalter in Rente bzw. Pension stufenweise auf 67 Jahre angehoben worden. (Quelle: FD-DStR 2012, 338590)

5 **Hessisches FG – Entscheidung vom 19.01.2012: Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Ansammlung von Wertguthaben auf Zeitwertkonto**

Nach Auffassung des Hessischen FG (Hessisches FG vom 19.01.2012 - 1 K 250/11 -, BeckRS 2012, 95925) führt die Gutschrift eines künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf einem Zeitwertkonto des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, welches in Zeiten der Arbeitsfreistellung den ausfallenden Arbeitslohn ersetzen soll, auch dann nicht zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn das Konto in Geld geführt wird bzw. ein Insolvenzschutzmodell besteht (gegen BMF-Schrb. v. 17. 6. 2009, IV C 5 - S 2332/07/0004, BStBl I 2009, 1286). (Quelle: becklink 338329)

6 **SG Mainz – Entscheidung vom 13.07.2012: Kein Rentenanspruch wegen eingeschränkter Vermittelbarkeit**

Die eingeschränkte Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt ist kein Grund für eine Rentengewährung wegen Erwerbsminderung, wie das Sozialgericht Mainz in einer Entscheidung verdeutlicht hat (SG Mainz vom 13.07.2012 - S 10 R 489/10 -, BeckRS 2012, 71302). Im Fall war der Anspruchsteller nach den Feststellungen des Gerichts noch in der Lage, mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, und damit nach den gesetzlichen Bestimmungen weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Die in Folge von eingeschränktem Leistungsvermögen erschwerte Vermittelbarkeit bzw. das Risiko, einen offenen Arbeitsplatz zu finden, sei nicht dem Rentenversicherungsträger, sondern der Ar-

beitsverwaltung anzulasten. (Quelle: FD-DStR 2012, 337585)

7 **OLG Brandenburg – Entscheidung vom 28.08.2012: Abtretung von Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag**

Der Kläger, Insolvenzverwalter über das Vermögen des S, hatte von der Beklagten, dessen Tochter, unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung die Auskehr sog. Rückkaufswerte zweier Lebensversicherungsverträge verlangt, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens infolge Kündigungserklärung und Zahlungsanweisung des S ohne Vorlage des Versicherungsscheins auf ein Konto der Beklagten geflossen waren. Das OLG Brandenburg hat die Klage abgewiesen (OLG Brandenburg vom 28.08.2012 - 11 U 120/11 -, BeckRS 2012, 19716); zwar gehörten sämtliche Ansprüche aus den Lebensversicherungsverträgen zur Insolvenzmasse, da die Abtretung von Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag absolut unwirksam sei, solange sie – wie im Fall – dem Versicherer seitens des Berechtigten nicht entsprechend den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen schriftlich mitgeteilt wurde. Die Beklagte sei jedoch nicht auf Kosten der Insolvenzmasse bereichert. (Quelle: becklink 338063)

8 **OVG Lüneburg – Entscheidung vom 03.02.2012: Kein Beitragsverweigerungsrecht bei vermeintlich fehlerhafter Mittelverwendung durch ein berufsständisches Versorgungswerk**

Dem Mitglied einer berufsständischen Versorgung steht ein Recht zur Verweigerung der Zahlung von Versorgungsbeiträgen wegen einer vermeintlich fehlerhaften und die Auswirkungen der Finanzkrise nicht berücksichtigenden Anlagestrategie des Versorgungswerks nicht zu (OVG Lüneburg vom 03.02.2012 - 8 LA 156/11 -, BeckRS 2012, 47027).

**9 VG Frankfurt a. M. –
Entscheidung vom 22.08.2012:
Hessen muss Oberstaatsanwalt
über die gesetzliche Alters-
grenze hinaus beschäftigen**

Ein Oberstaatsanwalt, der aufgrund der Vollendung seines 65. Lebensjahres kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten ist, hat jetzt erfolgreich auf Weiterbeschäftigung geklagt. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main entschied, dass die hessische Altersgrenzenregelung ungültig ist und verpflichtete das Land Hessen auf Weiterbeschäftigung des Juristen. Die Berufung wurde allerdings zugelassen (VG Frankfurt a. M. vom 22.08.2012 - 9 K 4663/11. F -, FD-ArbR 2012, 336052).

Rechtsanwendung

**1 Sozialversicherung:
Voraussichtliche
Rechengrößen 2013**

Mit dem Entwurf der "Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung 2012" sollen die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr angepasst werden.

Die vorgesehenen Rechengrößen werden nachstehend zusammengefasst dargestellt.

Siehe Tabelle unten.

Zu bemerken ist, dass die Versicherungspflichtgrenze für Versicherte der Privaten Krankenversicherung (PKV) steigt. Für Arbeitnehmer, die

bereits am 31.12.2002 krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, wird die JAG im Jahr 2013 auf jährlich 47.250 € oder 3.937,50 € monatlich festgesetzt. Damit gilt für bereits am 31.12.2002 in der PKV versicherte Arbeitnehmer eine niedrigere JAG, die entsprechend der Einkommensentwicklung fortgeschrieben wird. Durch diese Regelung soll den bereits in die PKV gewechselten Arbeitnehmern sowohl die Möglichkeit zur weiteren Versicherung in der PKV gegeben als auch bei gleichbleibendem Arbeitsentgelt die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nicht ermöglicht werden.

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

**2 OFD Rheinland vom 12.09.2012
- Kurzinformation LSt-
Außendienst Nr. 05/2012 (DStR
2012, 2187): Zufluss von Arbeits-
lohn beim Gesellschafter-
Geschäftsführer**

Die BFH-Urteile vom 03.02.2011, VI R 4/10 (DStR 2011, 618) und VI R 66/09 (DStR 2011, 805 m. Anm. ge), sind zu Gehaltsbestandteilen von Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften ergangen. In den Streitfällen ist es nicht zur Auszahlung des vereinbarten Weihnachtsgeldes (VI R 4/10) bzw. der vereinbarten Tantieme (VI R 66/09) gekommen. Der VI. Senat des BFH hat entschieden, dass ein Zufluss des Gehalts beim Gesellschafter-Geschäftsführer davon abhängt, ob eine Passivie-

rung der Gehaltsverbindlichkeit auf Ebene der Gesellschaft erfolgt ist.

Die vorgenannten BFH-Urteile vom 03.02.2011 sind bislang weder im BStBl. II veröffentlicht noch in der Liste der zur Veröffentlichung anstehenden Entscheidungen bekannt gegeben worden und damit nicht allgemein anzuwenden.

Nach derzeitiger Verwaltungsauffassung ist es entscheidend, ob ein Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers auf Tätigkeitsvergütungen durch anteilige Arbeitsleistung bereits erwirtschaftet und im Fall des unterjährigen Ausscheidens auch zu vergüten ist (wirtschaftliches Entstehen) und ob er vor oder nach dem wirtschaftlichen Entstehen darauf verzichtet hat. Sofern der Verzicht nach wirtschaftlichem Entstehen des Anspruchs erfolgt ist, ist eine verdeckte Einlage gegeben (vgl. H 40 „Verzicht auf Tätigkeitsvergütungen“ KStH 2008). Die verdeckte Einlage führt zum lohnsteuerlichen Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer und zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung.

Zu der betroffenen Rechtsfrage ist unter dem Az. BFH Aktenzeichen VI R 24/12 noch ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig (Vorinstanz: FG Schleswig-Holstein v. 13.10.2011, 1 K 83/11, BeckRS 2012, 95438). Die Veröffentlichung der o. g. BFH-Urteile vom 03.02.2011 im BStBl. II wird bis zum Abschluss dieses Verfahrens zurückgestellt werden. Entsprechende Verfahren/Fälle sind daher offenzuhalten.

	Monat (West)	Jahr (West)	Monat (Ost)	Jahr (Ost)
Beitragsbemessungsgrenze (BBG): allgemeine Rentenversicherung	5.800 €	69.800 €	4.900 €	58.800 €
BBG: knappschaftliche Rentenversicherung	7.100 €	85.200 €	6.050 €	72.600 €
BBG: Arbeitslosenversicherung	5.800 €	69.600 €	4.900 €	58.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.350 €	52.200 €	4.350 €	52.200 €
BBG: Kranken- u. Pflegeversicherung	3.937,50 €	47.250 €	3.937,50 €	47.250 €

3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. Rund 2000 S. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungs-zusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, und **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechtigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension GmbH

Hohenstaufenring 48 – 54
50674 Köln
Tel. 0221 99 2222 3-0
Fax 0221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de
www.kenston-pension.de
www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:
BRBZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.